



WA	
II	o
0,4	0,5
TH max. 3,8 m	
FH max. 9,0 m	

Gemeinde Emsbüren
Bebauungsplan Nr. 143 - Urschrift
"Baugebiet südlich des Grabenweges"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10, 13b, 13a und 13 Baugesetzbuch (BauGB) sowie des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat/Verwaltungsausschuss der Gemeinde Emsbüren diesen Bebauungsplan Nr. 143 "Baugebiet südlich des Grabenweges", bestehend aus der Planzeichnung und der zugehörigen textlichen Festsetzung als Satzung beschlossen.

Emsbüren, _____
 Der Bürgermeister

PLANZEICHENERKLÄRUNG

Gemäß § 2 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenerklärung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO)

überbaubarer Bereich
 Allgemeines Wohngebiet gem. § 4 BauNVO
 nicht überbaubarer Bereich

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

0,4	Grundflächenzahl
0,5	Geschossflächenzahl
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß
TH max	maximale Traufhöhe 3,8 m (gem. Textliche Festsetzung § 1 Nr. 4.2)
FH max	maximale Firsthöhe 9,0 m (gem. Textliche Festsetzung § 1 Nr. 4.3)

Bauweise, Baulinien, Baugrenze (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 u. 23 BauNVO)

o	offene Bauweise
	nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
	Baugrenze

Verkehrsflächen

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie

Grünflächen (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4, § 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)

- Grünfläche (öffentlich)

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne
- Sichtdreieck

Örtliche Bauvorschriften

Im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes gelten nachfolgende örtliche Bauvorschriften:

- Bedachung der Gebäude
 - Dachformen und Dachneigungen
 Zugelassen ist das Satteldach, Walmdach, Krüppelwalmdach und das gegeneinander höhenversetzte Pultdach. Die zulässige Dachneigung der Gebäude beträgt zwischen 35° (Mindestdachneigung) und 50° (maximale Dachneigung).
 Ausgenommen von den o.a. Regelung sind Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO, sowie untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Erker, Frontspieße, Balkonüberdachungen und Wintergärten.
 - Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Frontspieße und Erker
 Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Erker und Frontspieße sind zulässig, soweit diese 50 % der jeweiligen Gebäudelängsseite nicht überschreiten. Sie sind so zu errichten, dass vom Ortsgang ein Mindestabstand von 2,0 m; vom First und vom unteren Dachrand ein Mindestabstand von 1,0 m eingehalten wird.
 - Material und Farbgebung der Bedachung
 Die Gebäude sind mit Dachziegeln oder Betondachsteinen mit der Farbgebung rot bis rotbraun, braun sowie dunkelgrau bis schwarz einzudecken.
 Ausgenommen von dieser Regelung sind untergeordnete Bauteile wie Dachaufbauten, Erker, Frontspieße, Balkonüberdachungen sowie Wintergärten, Solaranlagen, Garagen und Nebenanlagen gem. §§ 12 und 14 BauNVO, soweit diese in Flachbauweise errichtet werden.
 Photovoltaikanlagen sowie Anlagen, die der Wärmegewinnung dienen, sind zulässig.
- Fassaden der Gebäude
 Außenwandgestaltung der Gebäude
 Die Fassaden der Gebäude sind mit Ziegelmauerwerk/Klinker zu errichten. Eine Kombination mit geputzten Außenwandteilen, Holzverkleidungen, Naturstein ist zulässig. Dabei darf der von dem Ziegelmauerwerk bzw. vom Klinker abweichende Materialanteil 1/3 der Gesamtfassadenfläche des Gebäudes nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind Garagen und Carports sowie Nebengebäude gem. §§ 12 und 14 BauNVO

3. Einfriedungen im Allgemeinen Wohngebiet / Vorgarten
 3.1 Als Vorgarten i. S. dieser Festsetzung gilt die Grundstücksfläche zwischen dem Gebäude (Haus- bzw. Gebäudezugang oder parallel zur Straße verlaufender Gebäudesite) und der jeweiligen Erschließungsstraße. Die Einfriedungen der Grundstücke dürfen innerhalb der Vorgartenflächen eine Höhe von 1 m über Bezugsebene nicht überschreiten. Grenz ein Grundstück an mehrere öffentliche Verkehrsflächen, dürfen die Einfriedungen in den übrigen Bereichen innerhalb eines 1-m-Abstandes zu den öffentlichen Verkehrsflächen eine Höhe von 1 m über Bezugsebene nicht überschreiten. Bezugshöhe für die Höhenbemessung der Einfriedung ist die Höhe der an das Baugrundstück angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche in der Mitte der Grundstücksgrenze.

Innerhalb eines 5-m-Abstandes von den Grenzen zu öffentlichen Verkehrsflächen sind Maschendrahtzäune und Stabmattenzäune mit blickdichten Füllungen aus Kunststoffstreifen o. ä. nicht zulässig.

Massivbauteile für die Ausbildung von Pfeilern sind zulässig. Der Mindestabstand der Pfeiler darf 2,0 m nicht unterschreiten

3.2 Die Errichtung / Anlage von flächigen Stein-, Schotter- oder Kiesbetten und / oder Folienabdeckungen ist innerhalb der Vorgärten, soweit diese entlang von öffentlichen Straßen und Wegen errichtet werden, nicht zulässig.

Hinweise

Bodenfunde
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, sind diese unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde, der Gemeinde oder einem Beauftragten für die archäologische Denkmalpflege anzuzeigen (§ 14 Abs. 1 NDSchG). Bodenfunde und Fundstellen sind bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestattet (§ 14 Abs. 2 NDSchG). Telefon- Nr. der Unteren Denkmalschutzbehörde: 05931/44-4039 oder 05931/44-4041

Umgang mit Kampfmitteln
 Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landes Niedersachsen bei der Regionaldirektion Hameln-Hannover - Kampfmittelbeseitigungsdienst des Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Textliche Festsetzungen

§ 1 Art und Maß der baulichen Nutzung
 (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16, 18, 19, 20 BauNVO)

- Ausschluss von ausnahmsweise zulässigen Nutzungen** (§ 1 Abs. 6 BauNVO)
 In dem Allgemeinen Wohngebiet sind Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltung, Gartenbaubetriebe und Tankstellen gem. § 4 Abs. 3 BauNVO auch ausnahmsweise nicht zulässig.
- Zulässige Grundfläche** (§ 19 Abs. 4 BauNVO)
 Abweichend von § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO wird festgesetzt, dass die zulässige Grundfläche der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Anlagen nur bis zu 30 % überschritten werden darf.
- Zulässige Geschossfläche** (§ 20 BauNVO)
 Bei der Ermittlung der zulässigen Geschossfläche sind die Flächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen (Nicht-Vollgeschossen) einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppenträume und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
- Höhe baulicher Anlagen** (§§ 16 u. 18 BauNVO)
- Höhe des fertigen Erdgeschossfußbodens**
 Gemessen vom Schnittpunkt der Mittellinie der Oberkante der erschließenden öffentlichen Verkehrsfläche (Achse der Gemeindestraße "Eschstraße") mit der verlängerten, senkrecht dazu verlaufenden Mittellinie des betreffenden Baugrundstücks (Grundstücksachse) darf die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens nicht höher als 0,5 m liegen.
- Traufhöhe (TH)**
 Die Traufhöhe der Gebäude darf, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum Schnittpunkt der Außenkante des aufgehenden Außenmauerwerks mit der Dachhaut 3,8 m nicht überschreiten. Ausgenommen von dieser Regelung sind untergeordnete Bauteile des Gebäudes (Dachaufbauten, Dacheinschnitte, Frontspieße (Zwerchhäuser), Erker, Wintergärten sowie Terrassenüberdachungen).
- Firsthöhe der Gebäude (FH)**
 Innerhalb des WA-Gebietes darf die zulässige Firsthöhe der Gebäude, gemessen von der Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens bis zum höchsten Punkt der Dachhaut (i. d. R. Firstoberkante) 9,0 m nicht überschreiten.
- Anzahl der zulässigen Wohnungen in Wohngebäuden** (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
 Je Einzelhaus und Grundstück sind maximal zwei Wohnungen zugelassen. Bei Doppelhausbebauung ist je Doppelhaushälfte eine Wohnung zulässig.

§ 2 Oberflächenentwässerung der Baugrundstücke
 Das auf den Dach- und Terrassenflächen anfallende Oberflächenwasser ist, soweit es nicht als Brauchwasser dienen soll, auf dem jeweiligen Baugrundstück durch geeignete Anlagen (Versickerungsmulden, Versickerungsflächen, Rigolen etc.) zu versickern.

§ 3 Garagen und Nebenanlagen / überbaubare Grundstücksfläche
 (gem. §§ 12 u. 14 BauNVO i.V.m. § 23 BauNVO)
 Garagen und Nebenanlagen sind innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Gegenüber öffentlichen Straßenverkehrsflächen und öffentlichen Fuß- und Radwegen ist ein Mindestabstand von mindestens 1,0 m gegenüber der jeweils festgesetzten Straßenbegrenzungslinie einzuhalten.

Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 13.11.2018 die Aufstellung dieses Bebauungsplanes beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am 28.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Dieser Bebauungsplan Nr. 143 "Baugebiet südlich des Grabenweges" wurde ausgearbeitet von der:

regionalplan & uvp
 Planungsbüro für den Landkreis
 Grabenstraße 11, 49832 Freyen
 Tel.: 05932 303702-0, Fax: 05932 303702-20

Freren, 09.12.2019
 Planverfasser *(i.A. J.P.)*

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 19.06.2019 dem Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und die öffentliche Auslegung nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 28.06.2019 ortsüblich bekanntgemacht.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Der Bebauungsplan hat gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit von 08.07.2019 bis 07.08.2019 öffentlich ausgelegen.

Die von dieser Planung berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden gem. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 3 und § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom 27.06.2019 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung dieses Bebauungsplanes neu gefasst.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 17.09.2019 dem überarbeiteten Entwurf dieses Bebauungsplanes zugestimmt und beschlossen, den berührten Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange nach § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 und § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb angemessener Frist zu geben.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Den von dieser Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde gem. § 13b i.V.m. § 13a Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauGB mit Schreiben vom 23.09.2019 erneut Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Der Rat der Gemeinde hat nach Prüfung der Anregungen und Bedenken gem. der §§ 13b i.V.m. § 13a, § 13 Abs. 2 Nr. 2 und 3 sowie 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB diesen Bebauungsplan in seiner Sitzung am 11.12.2019 gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Emsbüren, 14.01.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Der Satzungsbeschluss zu diesem Bebauungsplan ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 31.01.2020 im Amtsblatt Nr. 21.2020 für den Landkreis Emsland bekanntgemacht worden.

Dieser Bebauungsplan ist damit am 31.01.2020 rechtsverbindlich geworden.

Emsbüren, 04.02.2020
 Der Bürgermeister *(Overberg)*

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 genannten Vorschriften beim Zustandekommen dieses Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Emsbüren, _____
 Der Bürgermeister

Gemeinde Emsbüren
Bebauungsplan Nr. 143
"Baugebiet südlich des Grabenweges"
(Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13b BauGB)
- Urschrift -

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung © 2019
 Maßstab 1 : 5.000